

# Art. 113 GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Bundesrecht

---

## X. – Das Finanzwesen

**Titel:** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** GG

**Gliederungs-Nr.:** 100-1

**Normtyp:** Gesetz

### Art. 113 GG – Ausgabenerhöhung; Einnahmeminderungen

\*

(1) <sup>1</sup>Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmeminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. <sup>3</sup>Die Bundesregierung kann verlangen, dass der Bundestag die Beschlussfassung über solche Gesetze aussetzt. <sup>4</sup>In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestage eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, dass der Bundestag erneut Beschluss fasst.

(3) <sup>1</sup>Ist das Gesetz nach Artikel 78 zu Stande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 und 4 oder nach Absatz 2 eingeleitet hat. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 113: I.d.F. d. Art. I Nr. 4 G v. 12.05.1969 | 357